

Soforthilfe Dezember: Das sollten Sie als Kunde wissen

Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gaskunden. Um diese Belastungen abzumildern, plant die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen.

Um Haushalte und Gewerbekunde kurzfristig zu entlasten, hat der Gesetzgeber das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) verabschiedet. Das EWSG sieht im Dezember 2022 eine einmalige Auszahlung einer Soforthilfe im Gas vor, die als Überbrückung bis zum Start der Gaspreisbremse dienen soll. Dafür stellt der Bund die finanziellen Mittel zur Verfügung.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick, was die Soforthilfe für Sie bedeutet, wie sie berechnet wird und wie die BeSte diese umsetzt.

Die folgenden Informationen zur Soforthilfe stehen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des EWSG.

Wer hat Anspruch auf die Soforthilfe?

Die Soforthilfe erhalten alle Haushaltskunden sowie alle übrigen Kunden, die über ein Standardlastprofil (SLP-Kunden) beliefert werden, automatisch. Sie muss nicht beantragt werden. SLP-Kunden sind alle Kunden, die einmal jährlich eine Turnusrechnung erhalten und dazwischen monatliche Abschläge zahlen. Dies sind beispielsweise Privathaushalte und kleinere Betriebe.

Grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt sind Letztverbraucher für Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Kunden) mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh. RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1.500.000 kWh wiederum profitieren von der Soforthilfe.

Kunden, die Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen beziehen oder zugelassene Krankenhäuser sind, dürfen die Soforthilfe nicht erhalten.

Unabhängig vom Verbrauch werden auch bestimmte Kunden mit mehr als 1.500.000 kWh entlastet wie die Wohnungswirtschaft und beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Diese Unternehmen bzw. Einrichtungen und alle Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) haben Anspruch auf die Soforthilfe und müssen diesen ihrem Energieversorger bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG vorliegen.

Wie wird die Höhe der Soforthilfe berechnet?

Im EWSG ist geregelt, wie die Berechnung der Soforthilfe zu erfolgen hat.

Grundlage für die Ermittlung der endgültigen Höhe des Entlastungsbetrages ist der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch des Energieversorgers. Der Entlastungsbetrag errechnet sich aus einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs multipliziert mit dem zum 1. Dezember 2022 geltendem Bruttoarbeitspreis. Auch ein Zwölftel des Bruttogrundpreises wird vom Staat übernommen.

Wichtig: Die Entlastung über die Soforthilfe entspricht somit nicht Ihrer Abschlagszahlung, die Sie im Dezember leisten müssten, sondern kann darüber oder darunter liegen. Trotzdem müssen Sie im Dezember keinen Abschlag zahlen. Die Abweichungen werden in Ihrer nächsten Jahresrechnung berücksichtigt.

Rechenbeispiel*:

Vom Energieversorger Prognostizierter Jahresverbrauch im September 2022:	18.000 kWh
Bruttoarbeitspreis zum 1. Dezember 2022:	12 ct/kWh
Bruttogrundpreis zum 1. Dezember 2022:	180 Euro/Jahr

Die Höhe der Soforthilfe berechnet sich dann wie folgt:

$12 \text{ ct/kWh} \cdot 1.500 \text{ kWh}$ (1/12 des prognostizierten Jahresverbrauchs)
+ 15 Euro (1/12 des jährlichen Grundpreises)

195 Euro Soforthilfe (endgültiger Entlastungsbetrag)

Im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung: 215 Euro

In Ihrer nächsten Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen dem endgültigem Entlastungsbetrag und der im Dezember 2022 fälligen Abschlagszahlung von 20 Euro verrechnet und entsprechend ausgewiesen.

* Bitte beachten Sie, dass es sich in diesem Rechenbeispiel um fiktive Zahlen handelt.

Wie setzt die BeSte die Soforthilfe Gas für SLP-Kunden um?

Der vorläufige Entlastungsbetrag wird unseren Kunden gutgeschrieben. Dies kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat erteilt haben, verzichtet die BeSte auf die Einziehung der im Dezember 2022 fälligen Abschlagszahlung. Sie müssen sich um nichts kümmern.
- Wenn Sie einen Dauerauftrag für die monatlichen Abschlagszahlungen eingerichtet haben, setzen Sie bitte den Dauerauftrag für Dezember 2022 aus. Sollten Sie dennoch Ihre im Dezember fällige Abschlagszahlung an uns überweisen, erfolgt eine Verrechnung in Ihrer nächsten Turnusrechnung.
- Wenn Sie Ihre Abschlagszahlung monatlich selbst überweisen, müssen Sie die Abschlagszahlung, die im Dezember 2022 fällig ist, nicht überweisen. Sollten Sie dennoch Ihre im Dezember fällige Abschlagszahlung an uns überweisen, erfolgt eine Verrechnung in Ihrer nächsten Turnusrechnung.

Bei meinem Vertrag ist keine Abschlagszahlung für Dezember vorgesehen. Erhalte ich dann keine Soforthilfe?

- Es ist möglich, dass eine Abschlagszahlung bei Ihnen im Dezember nicht vorgesehen ist z. B. bei Neueinzug. Auch in diesem Fall werden Sie entlastet. Dies erfolgt mit Jahresrechnung im Januar 2023.

Zahlt der Staat meinen gesamten Gasverbrauch im Dezember?

Nein – der Staat übernimmt nicht die gesamten Kosten für Ihren Gasverbrauch im Dezember. Die Soforthilfe umfasst nämlich ein Zwölftel der Jahresabrechnung, basierend auf dem Verbrauch, der im September 2022 von uns prognostiziert wurde.

Wenn Sie im Dezember mehr Gas verbrauchen, wird dies in der Jahresabrechnung auch entsprechend berücksichtigt und Sie müssen den Mehrverbrauch zahlen. Ebenfalls wird berücksichtigt, wenn Sie weniger Gas verbrauchen. Die Summe der Soforthilfe bleibt gleich und deckt dann einen größeren Anteil Ihrer Jahresabrechnung ab. Daher empfehlen wir weiterhin Energie zu sparen.